



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Mit Zustellungsurkunde

MeierGuss Limburg GmbH

Elzer Straße 23-25

65556 Limburg

Geschäftszeichen: RPGI-43.2-53e1600/3-2014/45  
Dokument Nr.: 2015/165502

Bearbeiter/in: Felix Bender  
Telefon: +49 641 303-4489  
Telefax:  
E-Mail: felix.bender@rpgi.hessen.de  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Datum 08. Juni 2016

**Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
hier: Nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1, S. 2 BImSchG zur Neufest-  
setzung einer Geruchsstoffkonzentration und zur Sanierung des Biofil-  
ter Q 103.2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre gemäß Ziffer 3.7.1 G E des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftige „Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag“ ergeht aufgrund von § 17 Abs. 1, S. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG folgende nachträgliche

**Anordnung**

**1. Grenzwerte**

Im Abgas der Quelle 103.2 (Abluft Biofilteranlage) wird folgender Grenzwert festgeschrieben:

- **Geruchsstoffkonzentration nach Ziffer 5.2.8 TA-Luft 250 GE/m<sup>3</sup>**

Dabei darf das Reingas keinen für das Rohgas typischen Geruch hinsichtlich Qualität und hedonischer Wirkung mehr aufweisen.

**2. Messungen**

Zur Feststellung, ob der unter Ziffer 1 dieser Anordnung festgeschriebene Grenzwert eingehalten wird, sind wiederkehrende Messungen nach DIN EN 13725 (Olfaktometrie) i.V.m. VDI 3477 an jeder Emissionsquelle der Biofilteranlage durchzuführen.

Hausanschrift:  
35396 Gießen • Marburger Straße 91  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-4103  
Zentrale E-Mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 15:30 Uhr  
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



Die Messungen sind jeweils zu wiederholen:

- Spätestens drei Jahre nach der letzten Messung,
- oder
- 3-6 Monate nach Austausch des Filtermaterials oder sonstiger wesentlicher Beeinflussung der Biologie (z.B. wesentliche Änderungen der Betriebsparameter oder des Nährstoffangebots).

Die Messung ist durch eine nach § 29b BImSchG für das Land Hessen bekanntgegebene Stelle durchführen zu lassen. Die Messplanung und Durchführung gemäß Ziffer 5.3.2.2 TA-Luft ist mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.2 (Immissionsschutz II) frühzeitig, jedoch spätestens 3 Wochen vor Messbeginn abzustimmen und muss der DIN EN 15259 entsprechen.

Über das Ergebnis der Messung ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten. Er hat dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 entsprechen.

Eine gedruckte Ausfertigung des jeweiligen Messberichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich und unmittelbar durch das beauftragte Messinstitut vorlegen zu lassen. Eine weitere elektronische Ausfertigung (pdf-Datei) ist der zuständigen Behörde zeitgleich per e-mail zu übermitteln.

Die im Rahmen der fortlaufenden Betriebsüberwachung erforderlichen und mit Instandhaltungsplan (siehe Nr. 4) festzulegenden weiteren olfaktometrischen Messungen bleiben hiervon unberührt.

### **3. Betrieb der Biofilteranlage**

Die Biofilteranlage ist nach dem Stand der Technik (VDI 3477) zu betreiben.

Die Einhaltung des genehmigungskonformen Betriebs ist durch geschultes Personal entsprechend der Vorgaben des Instandhaltungsplans (siehe Nr. 4) überwachen zu lassen.

Die mit der Anlagenüberwachung betrauten Mitarbeiter sind entsprechend zu schulen und regelmäßig fortzubilden.

### **4. Betriebsüberwachung - Instandhaltungsplan**

Zur Sicherstellung des laufenden Betriebs ist ein Instandhaltungsplan nach Nr. 6.3.3 der VDI 3477:2004-11 i.V.m. DIN 31051 zu erstellen und umzusetzen. Der Instandhaltungsplan ist der Behörde zur Prüfung vorzulegen.

Durchgeführte Instandhaltungsarbeiten sind zu dokumentieren.

Werden externe Dienstleister mit der Wartung der Biofilteranlage beauftragt sind die entsprechenden Wartungsverträge auf den Instandhaltungsplan abzustimmen und der Behörde in Kopie vorzulegen.

Berichte über die regelmäßigen Wartungen sind der Behörde bis auf Widerruf unverzüglich in Kopie vorzulegen.

## **5. Betriebsstörungen - Nachbarschaftsbeschwerden**

Im Falle von Betriebsstörungen ist unverzüglich eine Ursachenanalyse unter Beachtung der in VDI 3477:2004-11 Nr. 6.3.2.6 aufgeführten Checkliste durchzuführen.

Erkannte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

## **6. Austausch des Biofiltermaterials**

Der Austausch des Biofiltermaterials ist durch fachkundiges Personal vornehmen bzw. überwachen zu lassen.

Ein Austausch wird in jedem Fall erforderlich, wenn mindestens ein Kriterium nach Nr. 4.4.2 der VDI 3477:2004-11 erfüllt ist.

## **7. Feuchteregulierung**

Die relative Feuchte des Rohgases vor Filtereintritt muss in jedem Betriebszustand mindestens 98% betragen.

Der Befeuchtungseinrichtung sind ein Strömungsgleichrichter sowie ein Tropfenabscheider nach zu schalten.

## **8. Fristen**

Der Grenzwert gem. Ziffer 1 dieser Anordnung ist spätestens zum 31.12.2016 einzuhalten.

Die Umsetzung der Maßnahmen gem. der Ziffern 4 und 7 dieser Anordnung muss spätestens zum 31.12.2016 abgeschlossen sein.

Für die erstmalige Durchführung der Emissionsmessungen gem. Ziffer 2 wird Ihnen eine Frist bis zum 31.01.2017 eingeräumt.

## **9. Zwangsgeld**

Für den Zeitpunkt nach Vollstreckbarkeit dieser Anordnung drohe ich Ihnen bereits jetzt die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von

**3000€**

an, falls Sie den Pflichten, die sich aus Ziffer 1 i.V.m. Ziffer 8 dieser Anordnung ergeben, nicht nachkommen.

Weiterhin drohe ich Ihnen die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von jeweils

**1000€**

an, falls sie den Pflichten die sich aus den Ziffern 2, 3, 4, 5, 6 und 7 i.V.m. Ziffer 8 dieser Anordnung ergeben, nicht oder nur teilweise Folge geleistet haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Zwangsgeld auch ohne erneute Androhung wiederholt und so lange festgesetzt werden kann, bis Sie dieser Verfügung nachgekommen sind.

## **10. Kosten**

Die Kosten des Verfahrens hat der Betreiber zu tragen. Über die Höhe der zu erhebenden Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **Begründung**

Sie betreiben in Limburg-Staffel eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige „Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flusisgmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag“ nach Ziffer 3.7.1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Das Biofilter ist Bestandteil der Reinigungsstufe des Gichtgaswaschwasserkreislaufs (GWK), welche für den Betrieb des Kupolofens notwendig ist. Damit ist das Biofilter selbst auch Bestandteil der immissionsschutzrechtlich genehmigten Eisengießerei.

Das Biofilter wurde am 07.03.2002 unter dem Aktenzeichen IV/Wz-43.1-53e621-BWSt-2/2001 vom Regierungspräsidium Gießen genehmigt. Relative Häufigkeiten für die Geruchsstunden als Gesamtbelastung je Beurteilungsfläche wurden darin festgesetzt.

Die letzte Änderungsanzeige für die Reinigungsstufe des GWK erging am 20.04.2006. Darin zeigten Sie die Neuorganisation der Abwasserbehandlungsschritte sowie die Erhöhung der Abwasser-Einleitmenge in das öffentliche Kanalnetz auf 7.700 m<sup>3</sup>/a an.

Im Zeitraum vom 28.08.2014 bis zum 20.03.2015 erfolgte eine Bestimmung der Geruchsstoffimmissionen durch Rastermessung in der Umgebung der Eisengießerei durch den TÜV-Süd. Die Ergebnisse wurden mit Messbericht vom 01.07.2015 (Projekt-Nr. 14-066 / Gz. IS-US1-MGL/shm) vorgelegt.

Der Messbericht weist für alle unmittelbar an die Gießerei angrenzenden Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete Überschreitungen der festgesetzten Gesamtbelastung aus. Damit ist der Schutz der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor erheblichen Geruchsbelästigungen nachweislich nicht sichergestellt.

Die genannten Überschreitungen werden maßgeblich durch Gerüche, die der Gießerei zuzuordnen sind hervorgerufen.

Die zuständige Behörde soll gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 BImSchG nachträgliche Anordnungen treffen, wenn der Schutz der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen nicht sichergestellt ist. Dabei wird der zuständigen Be-

hörde lediglich ein eingeschränkter Ermessensspielraum eingeräumt. D.h. nur im Falle eines atypischen Sachverhalts wäre von einer nachträglichen Anordnung ab-zusehen. Das ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.

Im Einzelnen begründen sich Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Anord-nung folgendermaßen:

Ziffer 1:

Mit Genehmigungsbescheid vom 07.03.2002 wurde der Einsatz eines Biofilter zur Geruchsminderung der Kühlturmabluft genehmigt sowie Immissionsgrenzwerte für die Geruchshäufigkeiten festgesetzt. Jedoch wurden emissionsseitig im Sinne der Vorsorge nach §5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG keine Anforderungen definiert.

Für den Betrieb Ihrer genehmigungsbedürftigen Giesserei ergeben sich Pflichten nach § 5 BImSchG. Demnach müssen Sie u.a. Vorsorge gegen schädliche Um-welteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Be-lästigungen treffen. Dies insbesondere durch die dem Stand der Technik ent-sprechende Maßnahmen (Vorsorgegrundsatz).

In Nr. 5.2.8 TA-Luft werden Anforderungen hinsichtlich der Vorsorge in Bezug auf Emissionen geruchsintensiver Stoffe bei Anlagen mit einer Abgasreinigungsein-richtung (hier Biofilter) geregelt. Die Festlegung der emissionsbegrenzenden An-forderung soll in Form eines olfaktometrisch (nach DIN EN 13725) zu bestimmen-den Geruchsminderungsgrades oder einer Geruchsstoffkonzentration erfolgen, wenn eine Emissionsbegrenzung für einzelne Stoffe oder Stoffgruppen nicht mög-lich ist oder nicht ausreicht.

Die Biofilteranlage emittiert ein unbekanntes Gemisch von organischen Stoffen die für die Geruchswahrnehmung verantwortlich sind. Ein Einzelstoff als Leitparameter ist nicht bekannt. Der Summenparameter Gesamt-C kann aufgrund fehlender Kor-relation zwischen Gesamt-C-Konzentration und Geruchsstoffkonzentration nicht angewandt werden.

Der Stand der Technik wird für Ihre Biofilteranlage in der VDI 3477 beschrieben. Danach erfolgt die Bewertung der Filterfunktion (Kap. 7.6) anhand der Geruchs-stoffkonzentration im Reingas. Der mit dem Reingas emittierte filterspezifische Ei-gengeruch darf bei Anlagen, die der Anwendung der TA-Luft unterliegen, eine Ge-ruchsstoffkonzentration von 250 GE/m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Die olfaktometrische Messunsicherheit von Faktor/Divisor 2 unter Vergleichsbedingungen wurde bei der Grenzwertfestlegung berücksichtigt. Dabei darf das Reingas keinen für das Rohgas typischen Geruch hinsichtlich Qualität und hedonischer Wirkung mehr aufweisen.

Die Festsetzung ist geeignet, den Stand der Technik für Ihre Anlage verbindlich festzuschreiben und Sie damit zur Erfüllung Ihrer Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG anzuhalten.

Die Festsetzung des Grenzwertes ist angemessen, da Sie in Ihrer unternehmeri-schen Tätigkeit nicht eingeschränkt werden und Betreiber mit vergleichbaren An-lagen einer ebensolchen Emissionsbegrenzung unterliegen.

Insgesamt ist die Grenzwertfestsetzung in Ziffer 1 dieser Anordnung verhältnismä-ßig.

### Ziffer 2:

Ihre genehmigungsbedürftige Gießerei hat das Potential schädliche Umwelteinwirkungen herbeizuführen. Zum Nachweis, dass Sie die geforderten Grenzwerte einhalten wurde die Messaufgabe in Ziffer 2 dieser Anordnung notwendig.

Da durch die aktuelle Geruchs-Immissionsmessung (Bericht über die Bestimmung der Geruchsstoffimmissionen durch Rastermessungen vom 01.07.2015; TÜV-Süd; IS-US1-MGL/shm; Projekt-Nr. 14-066) schädliche Umwelteinwirkungen nachgewiesen wurden und es in der Vergangenheit wiederholt nachweislich zum Versagen des Biofilter gekommen war, ist es erforderlich den neu festgesetzten Grenzwert messtechnisch überprüfen zu lassen.

Die Forderung des messtechnischen Nachweises über die Einhaltung der Grenzwerte erscheint geeignet um sicherzustellen, dass Sie Ihrer Vorsorgepflicht nachkommen und die Anlage dem Stand der Technik entspricht.

Nach § 28 BImSchG kann die zuständige Behörde wiederkehrende Messungen nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils drei Jahren bei genehmigungsbedürftigen Anlagen anordnen.

Darüber hinausgehend ist zur Sicherstellung der Grenzwerteinhaltung im Zeitraum von 3-6 Monaten nach Austausch des Filtermaterials oder sonstiger wesentlicher Beeinflussung der Biologie (z.B. wesentliche Änderungen der Betriebsparameter oder des Nährstoffangebots) eine erneute Messung vorgesehen.

Diese erweiterte Messverpflichtung ist erforderlich, da im Falle eines Filtermaterialwechsels zusammen mit dem Filtermaterial gleichzeitig alle geruchsstoffabbauenden Mikroorganismen entfernt werden. Die messtechnische Überwachung des ordentlichen Aufbaus einer wirksamen Biologie auf dem neu Eingebrachten Filtermaterial ist zur Sicherstellung des Schutzes der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche erforderlich.

Gleiches gilt auch im Falle wesentlicher Veränderungen der Betriebsparameter, d.h. der Lebensbedingungen für die Mikroorganismen. Auch dabei kommt es zum Nachlassen der Filterwirkung, da sich die Biologie erst entsprechend der veränderten Lebensbedingungen neu ausbilden muss.

Die Auflage für dreijährig wiederkehrende Emissions-Messungen ist vor dem Hintergrund der gleichzeitig erfolgenden wiederkehrenden Geruchsimmissionsmessungen geboten und verhältnismäßig.

### Ziffer 3-7:

Zur weiteren Konkretisierung des Vorsorgegrundsatzes wurden die Ziffern 3-7 mit Bezug zur VDI-Richtlinie 3477 formuliert, die den Stand der Technik bei der biologischen Abgasreinigung mit Hilfe von Biofiltern beschreibt.

Die VDI-Richtlinie 3477 dient als Entscheidungshilfe bei der Erarbeitung und Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Bei der Erstellung haben Fachleute aus Wissenschaft, Industrie und Verwaltung mitgewirkt. Vor endgültiger Veröffentlichung (Weißdruck) ist eine Ankündigung im Bundesanzeiger und in der Fachpresse erfolgt. Die interessierten Fachkreise wurden im Rahmen eines öffentlichen Einspruchsverfahrens beteiligt. Die Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit ist im Rahmen der Formulierung der Richtlinie eingeflossen, daher sind alle in den Ziffern 3-7 genannten Maßnahmen auch ohne erneute Prüfung im Einzelfall verhältnismäßig, es sei denn Besonderheiten des Einzelfalls machen eine solche Betrachtung notwendig, was vorliegend jedoch nicht der Fall ist.

Damit ein Schritthalten mit dem sich fortentwickelnden Stand der Technik auch in Zukunft gegeben ist, wird in Ziffer 3 bewusst nicht auf eine spezielle Ausgabe der VDI 3477 verwiesen. Es ist stets die aktuelle Ausgabe anzuwenden.

In den Ziffern 4 – 7 wurden wesentliche Aspekte zur Sicherstellung des genehmigungskonformen Betriebs der Biofilteranlage aus der VDI 3477 herausgearbeitet. Hierzu sind konkrete Verweise auf einzelne Kapitel der VDI 3477:2004-11 erfolgt. Bei einem zukünftigen Fortschreiben der Richtlinie sind die inhaltlich entsprechenden Kapitel heranzuziehen.

#### Ziffer 8:

Die Fristsetzung zum 31.12.2016 ist erforderlich, da neben dem Zeitbedarf zur Umsetzung der in den Ziffern 3-7 beschriebenen Maßnahmen die Inbetriebnahme-phase zu berücksichtigen ist. Nach letztmaliger wesentlicher Änderung der Betriebsparameter ist zur Ausbildung der vollen Filterwirksamkeit zusätzlich ein ungestörter Betrieb des Filters von 3 Monaten zu berücksichtigen.

Die unter Ziffer 8 dieser Anordnung festgesetzten Fristen wurden bereits mit Ihnen besprochen und erschienen Ihnen praktisch umsetzbar.

#### Ziffer 9:

Die Androhung des Zwangsgeldes in Ziffer 10 dieser Anordnung beruht auf den §§ 2, 68, 69 und 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes - HVwVG.

Die Androhung eines Zwangsgeldes ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, um Sie mit Nachdruck anzuhalten, die geforderten Fristen einzuhalten und den geforderten Maßnahmen nachzukommen.

Die Höhe des Zwangsgeldes wurde unter Berücksichtigung einer evtl. Zuwiderhandlung und der wirtschaftlichen Auswirkungen festgelegt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden (Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Bender, F.

### **Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die mit vorangestellter Anordnung vom 08.06.2016 unter dem Aktenzeichen RPGI-43.2-53e1600/3-2014/45 genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt: „Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie“.